

Allgemeines:

1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für den Küchenbau (AVB) sind für jeden Vertrag mit chuchibude AG (nachfolgend cg genannt) betreffend den Bau oder Umbau oder Planung einer Küche verbindlich. Anderslautende Bedingungen haben nur Gültigkeit, soweit sie von cg ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1.2 Die AVB gelten bei Auftragserteilung oder Offerteinholung als angenommen.

1.3 Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen, regeln diese AVB, ergänzend zu den bestehenden Rechten, Pflichten und Leistungen, welche im technischen Leistungs- und Küchenbeschrieb und in den Plänen festgelegt sind.

1.4 Die AVB sowie jedes Vertragsverhältnis, auf das sich diese beziehen, unterstehen schweizerischem materiellen Recht.

2. Angebot und Angebotsunterlagen:

2.1 Alle Planungsleistungen sind grundsätzlich honorarberechtigt. Angebote, Zeichnungen, Pläne, Beschriebe und Muster sowie der Leistungs- und Küchenbeschrieb von cg bleiben im Eigentum von cg. Der Auftraggeber ist ausschließlich zur vertragsgemäßen Verwendung der erwähnten Offert- und Vertragsunterlagen berechtigt.

2.2 Angebote mit mehreren Küchen gelten nur für die offerierte Stückzahl. Nachträgliche Abweichungen in der Stückzahl oder unvorhergesehene Aufteilung der Lieferung in Etappen können eine Veränderung des vereinbarten Preises zur Folge haben.

2.3 Materialmuster sind Typen-Muster. Insbesondere bei Naturmaterial wie Holz oder Stein kann die Lieferung innerhalb der natürlichen Variationsbreite vom Typenmuster sichtbar abweichen. Musterelemente, die über bestehende Handmuster hinausgehen, sind nach Aufwand zu vergüten.

2.4 Der Vertrag zwischen cg und dem Vertragspartner kommt erst durch schriftliche Bestätigung von cg oder Beginn der Ausführungshandlung durch cg zustande.

3. Leistungs- und Lieferumfang:

3.1 Lieferungen und Leistungen von cg sind im Vertrag samt Leistungs- und Küchenbe aufgenommen inklusive Nutzung der Pläne abschließend aufgeführt.

3.2 Neben der Grundleistung können im Vertrag namentlich folgende Leistungen vereinbart werden:

a) Bauleitung mit Gesamtverantwortung für das Küchenprojekt;

b) Koordination der mitbeteiligten Handwerker;

c) Schalldämmende Montage (siehe Artikel 8);

d) Demontage-Arbeiten, Abtransport und Entsorgung der alten Küchen; Durchbrüche und Aussparungen; Schneeräumung und Bauschuttentfernung am Arbeitsplatz;

e) Maurer-, Spitz- und Zuputzarbeiten; Maler- und Gipserarbeiten; Platten und Bodenlegearbeiten;

f) Versetzen und Reinigen von Befestigungselementen am Bau; Schutzmassnahmen gegen eindringendes Wasser und zur Vermeidung von Korrosionsschäden; Abdecken und Schützen der umgebenden Bauteile sowie der fertigen KÜcheneinrichtungen;

g) Haustechnische Installation für die Küchengeräte und der Anschluss der Geräte an das Netz von Wasser/Abwasser, Elektrizität und Gas oder Kommunikationsnetze (Telefon, Internet, TV, usw.);

h) Dauerelastische Anschlüsse oder Dichtungsfugen im Bereich Küche/ Wand und Küche/Boden, welche erst nach Abschluss

der Arbeit der übrigen Handwerker ausgeführt werden können; Verstärkungen, Dämm und Dichtungsarbeiten zwischen der Leistung des Unternehmers und dem Baukörper;

i) Oberflächenschutz fertig behandelter Bauteile gegen Beschädigung und Verschmutzung am Bau sowie das Entfernen der Schutzvorkehrungen; Endreinigung nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten (die Übergabe erfolgt besenrein);

j) Liefern und Montieren der KÜcheneinrichtungen.

Die vorgenannten Leistungen müssen je ausdrücklich vereinbart werden und sind in den Preisen nur gemäß der Offerte inbegriffen.

4. Preisbestimmung / Preisanpassungen:

4.1 Für die Vergütung der Leistung von cg werden in der Regel Einheits-, Global- oder Pauschalpreise vereinbart. Diese Preise sind grundsätzlich Festpreise. Eine zusätzliche Vergütung steht cg bei besonderen Verhältnissen zu, soweit dies die Art. 58ff. SIA 118 vorsehen. Für Einheits- und Globalpreise gelten ausserdem die Bestimmungen über die Teuerungsabrechnung (Art. 39f. und 64ff. SIA118). Ausnahmsweise kann im Vertrag für bestimmte Arbeiten anstelle fester Preise vereinbart werden, dass diese von der cg in Regie auszuführen sind. Die Vergütung richtet sich in diesem Fall nach Art. 48ff. SIA118.

4.2 Für die Vergütung der Leistung gelten sodann, abweichende Vereinbarungen vorbehalten, folgende Bestimmungen:

a) Materialpreise und Lohnkosten basieren auf den im Zeitpunkt der Offerte gültigen Ansätze gemäß gesamtschweizerischer Branchenkalkulation, Gesamtarbeitsverträge exkl. MWST.

b) Einheitspreise gelten ausschliesslich für die im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Abmessungen, Stückzahlen und Ausführungsarten. Bei veränderten Mengen oder Ausführungen gilt Art. 86 f. SIA 118.

c) Es gelten folgende Toleranzen: Bei Fertigmassen +/- 5 mm (z.B. Sichtbeton, vorfabrizierte Betonelemente); bei Rohbaumassen +/- 10 mm (z.B. zu verputzendes Mauerwerk). Mehrkosten infolge Nichteinhaltung dieser Toleranzen werden der cg vergütet.

d) Bei Änderungen der Bestellung gelten für zusätzliche Arbeiten die branchenüblichen Ansätze gemäss Regietarif.

e) In den Preisen inbegriffen sind bei Werkverträgen die Lieferung des Materials auf die Baustelle und dessen Montage; bei Materiallieferungen die Lieferung franko Domizil/Baustelle.

f) In den Preisen nicht inbegriffen sind: Vom Besteller angeordnete Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit; zusätzliche Aufwendungen infolge erschwerender Umstände, die im Zeitpunkt der Offerte für den Unternehmer nicht voraussehbar waren oder vom Auftraggeber abzuklären waren; Mehrkosten für zusätzliche Reise- und Logierkosten bei vom Auftraggeber angeordneten, nicht vorgesehenen Arbeitsunterbrüchen; Anpassungsarbeiten infolge mangelhafter, ungenauer Pläne oder nicht toleranzhaltigen, krummen Mauerwerken;

g) Regiearbeiten und Spesen werden aufgrund von Tagesrapporten in Rechnung gestellt. Die Tagesrapporte können auf Anfrage des Vertragspartners eingesehen und beanstandet werden. Werden die Tagesrapporte nicht beanstandet, geltend sie am Ende (Sonntag 24:00 Uhr) der jeweiligen Woche als genehmigt. Die Reisezeit wird als normale Arbeitszeit ohne Überzeitzuschlag verrechnet. Ohne anders lautende Festlegung der Vergütungsansätze gelten die Regieansätze des Schweizerischen Schreinermeisterverbandes sowie die Kalkulationsunterlagen des den Arbeiten entsprechenden Gesamtschweizerischen Branchenunternehmerverbandes (z.B. Schweiz. Baumeisterverband).

5. Abwicklung des Projektes:

5.1 Die Pflicht von cg zur Einhaltung der schriftlich vereinbarten Ausführungstermine setzt den rechtzeitigen Eingang der technischen Detailangaben bei cg, sowie aller Mitwirkungshandlungen des Vertragspartners voraus. Ist der Vertragspartner säumig, hat cg Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Frist.

5.2 Der Vertragspartner meldet cg unverzüglich, schriftlich Terminverschiebungen oder Verzögerungen im Bauablauf. cg passt ihre Termin-Dispositionen an. Die Belastung von Mehraufwand bleibt vorbehalten.

5.3 Erfordert eine Änderung der Bestellung die Anpassung einer vertraglichen Frist, hat cg Anspruch auf eine angemessene, neue Frist. Die Belastung von Mehrkostenaufwand bleibt vorbehalten.

5.4 Verzögert sich die Lieferung und Montage der Küchen ohne oder mit leichtem Verschulden von cg, hat cg Anspruch auf eine Terminanpassung. Kein Verschulden von cg liegt namentlich vor bei Verzögerungen infolge höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen oder Umweltereignissen (Unruhen, Sabotage, Streiks, ausserordentliche Witterungsverhältnisse, Anordnungen nach dem Epidemiegesetz etc.). cg ist verpflichtet, solche Verzögerungen unverzüglich anzuzeigen.

6. Organisation auf der Baustelle:

6.1 Für den Ausbau von Gebäuden mit mehr als vier Geschossen oder über 12 m Höhe werden bauseits geeignete vertikale Transportmöglichkeiten für Leute und Material kostenlos zur Verfügung gestellt. Geschosse und Höhen berechnen sich ab Bauzugang (Art.135 Abs. 4 SIA 118). Sinngemäß gilt dies auch für Terrassenhäuser.

6.2 cg werden die erforderlichen Aufzüge und Anschlüsse für Licht- und Kraftstrom kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Strom- und Wasserkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners; zweckmässige sanitäre Einrichtungen sind durch den Vertragspartner gewährleistet. Werden diese Anforderungen nicht bereitgestellt bzw. gewährleistet, kommt der Vertragspartner für die dadurch bei cg verursachten Kosten zusätzlich zur Offerte auf.

6.3 Eine stets ungehinderte Zufahrt zum Gebäude und ebensolche zur Montage sind durch den Vertragspartner gewährleistet. Bei erschwelter Zufahrt zur Baustelle und/oder außergewöhnlich schwierigen Baustellenverhältnissen kann cg die Mehrkosten geltend machen.

7. Bauseitige Voraussetzungen für die Küchenmontage;

7.1 cg liefert rechtzeitig die Angaben und Installationspläne, damit mit der Montage termingerecht begonnen werden kann.

7.2 Damit die Montage termingerecht erfolgen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Trockene Wände;

b) Fenster angeschlagen;

c) Unterlagsböden bzw. Steinplattenböden verlegt, begehbar und trocken;

d) Installationen für elektrische Geräte, Gas und Wasser vorbereitet; Kabel eingezogen; Steckdosen für Dampfzubug, Kühlschrank, Geschirrspüler und Licht montiert;

e) Mauerkasten für Abluftrohr versetzt;

f) Baustelle ausserhalb der Arbeitszeit geschlossen;

g) Allfällige weitere Voraussetzungen gemäß Projektbeschrieb. Mehrarbeiten, Wartefristen und zusätzliche Spesen als Folge von Abweichungen von den erwähnten Voraussetzungen können dem Vertragspartner belastet werden.

8. Schalldämmende Montage:

8.1 Die Schallschutzanforderungen und daraus abgeleitete Massnahmen bei der Küchenmontage werden vom Vertragspartner zusammen mit seinen Planungsfachleuten festgelegt.

8.2 Erhöhte Anforderung nach SIA Norm 181 «Schallschutz im Hochbau» bedeutet nicht zwingend eine schalldämmende Montage. Diese muss in jedem Fall ausdrücklich vereinbart werden. Die Mehrkosten für Schallschutz-Massnahmen werden im Angebot von cg definiert.

8.3 Die Ausführung der schalldämmenden Montage erfolgt nach den Richtlinien des Küchen Verbandes Schweiz KVS oder mit schallschutztechnisch mindestens gleichwertigen Lösungen.

8.4 Auf Verlangen von cg kann für schalldämmend montierte Küchen eine Zwischenabnahme (mit Protokoll) vorgenommen werden.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr:

9.1 Bei reiner Materiallieferung ohne Montage (Kaufvertrag) gehen Nutzen und Gefahr für das Material nach dem Abladen am vereinbarten Ort auf den Vertragspartner über.

9.2 Bei Leistungen (mit Montage) gehen Nutzen und Gefahr nach der Abnahme auf den Vertragspartner über, in jedem Fall jedoch bei der Inbetriebnahme der Küche.

10. Abnahme:

10.1 Bei Bereitschaft zur Inbetriebnahme erfolgt die Abnahme der vereinbarten vertraglichen Leistung. Den Abnahmetermin organisiert cg im Einvernehmen mit dem Vertragspartner. Kann die Abnahme aus Gründen, die nicht von cg zu verantworten sind, nicht unmittelbar nach Abschluss der Hauptmontage stattfinden oder bleibt der Vertragspartner oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter dem Termin fern, gilt die Leistung auf den folgenden Werktag als abgenommen.

10.2 Bei einer Tätigkeit von cg als Generalunternehmerin besteht die Abnahme in einer gemeinsamen Prüfung der Leistung durch den Vertragspartner und cg. Bei der Bauabnahme prüft der Bauherr oder sein bevollmächtigter Vertreter die Arbeit auf Qualität und Vollständigkeit.

10.3 Hat cg lediglich einen Planungsauftrag, entbindet der Vertragspartner cg von der Durchführung und Verantwortung einer Abnahme. In diesem Fall hat die Abnahme durch die Werkunternehmer zu erfolgen.

10.4 Über die Abnahme und den Zustand der Küche wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll mit der Auflistung von allfälligen Mängeln und nötigen Nachbesserungsarbeiten erstellt und umgehend gegenseitig unterzeichnet.

11. Zahlungsablauf:

11.1 cg ist berechtigt, Akonto-Zahlungen gemäß Arbeitsfortschritt in Rechnung zu stellen. Abweichende Vereinbarungen vorbehalten, werden die Leistungen der cg wie folgt abgerechnet:

- Bei Planung und Montage: 50 % der vereinbarten Vergütung bei Vertragsabschluss; 50% bei Lieferbereitschaft. Siehe dazu auch Abs. 10.1

- Bei Planung ohne Montage: 100% der vereinbarten Vergütung bei Vertragsabschluss. Die Zahlung wird innert 5 Tagen nach Auftragsvergabe oder Rechnungserhalt fällig.

11.2 Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von den Zahlungsverpflichtungen. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von cg. Diese ist berechtigt, einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt im öffentlichen Register eintragen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, auf Aufforderung von cg bei der Eintragung mitzuwirken. Vor der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises darf der Kunde die Ware weder veräußern noch verpfänden oder Dritten zu Sicherungszwecken übergeben. Im Falle einer Pfändung oder sonstigen Beanspruchung durch Dritte hat der Kunde cg unverzüglich zu benachrichtigen.

11.3 Mit dem Verfall eines Zahlungstermins kommt der Auftraggeber in Verzug. Er schuldet einen Verzugszins von 5 %. Mahngebühr je Mahnung: 50.00 CHF.

12. Garantie, Gewährleistung für Mängel und Haftungsausschluss:

12.1 cg haftet nur für die von cg durch Grobfahrlässigkeit oder Vorsatz verursachte Schäden, sowie Schäden, die der Produkthaftpflicht unterstehen. cg haftet in einem Fall für mittelbare und indirekte Schäden, wie insbesondere (aber nicht abschliessend) Schäden aus Betriebsausfall, personellem Mehraufwand, Umsatzausfall, Nutzungsausfall, Produktionsstillstand, entgangener Gewinn, Vertragseinbussen oder sonstige finanzielle Folgeschäden.

Insbesondere stellt der Vertragspartner cg von der Haftung für namentlich fehlerhafte, nicht von cg in Auftrag gegebene, sowie schädigende Arbeiten durch Dritte (sog. Subunternehmer, Teilunternehmer) vollumfänglich frei.

Der Vertragspartner stellt cg von jeglicher Haftung frei, die sich aus der Verletzung von Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ergibt, die direkt oder indirekt durch eine Pandemiesituation (gemäss Definition der WHO), einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf COVID-19, durch eine Regierungsentscheidung, welche die Bewegungsfreiheit

einschränkt, oder durch ein damit verbundenes oder daraus resultierendes Ereignis hervorgerufen wird.

cg haftet dem Vertragspartner für die Erfüllung des Vertrages, insbesondere für die Einhaltung der im Beschrieb festgelegten Leistungswerte. Geringfügige Unvollkommenheiten gelten nicht als Mängel, sofern sie den vertraglich vorgesehenen Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigen. Für Apparate und maschinelle Einrichtungen haftet cg im Umfang der durch die Lieferanten gewährten Garantie, soweit cg diese liefert.

12.2 Der Vertragspartner hat die Küche oder die eingebauten Teile bei der Bauabnahme zu überprüfen. Werden bei der Bauabnahme Mängel festgestellt, sind diese cg umgehend zu melden. Mängel, welche erst später zu Tage treten (sog. versteckte Mängel) hat der Vertragspartner cg unverzüglich nach Entdeckung zu melden.

Der Vertragspartner hat bei Auftreten eines von cg zu verantwortenden Mangels umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung zu treffen und cg die Gelegenheit zu geben, die Mängel zu beheben.

12.3 cg behebt den mangelhaften Zustand innerhalb angemessener Frist. Die Gewährleistung von cg beschränkt sich auf die Nachbesserung, namentlich den Ersatz und den Einbau der betroffenen Teile der Einbauküche.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind u.a. Mängel, die infolge zu hoher Feuchtigkeit oder übermäßigen Heizens im Bauwerk, unsachgemäßer Behandlung der Möbel und Apparate entstanden sind oder solche Mängel, die nach Eingriffen von Drittpersonen geltend gemacht werden.

13. Allgemeine Vereinbarungen:

13.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

13.2 Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen, gilt die folgende Rangfolge der vertraglichen Grundlagen:

a) Der individuelle Vertrag zwischen dem Vertragspartner und cg mit Leistungs- und Küchenbeschrieb und Plänen. Bei Differenzen zwischen Text (Beschrieb) und Plänen (Zeichnung) gilt der Vorrang des Textes;

b) Die vorliegenden AVB;

c) Die SIA Norm 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten;

d) Die SIA Norm 118/370 Haustechnik;

e) Die SIA-Honorarordnungen 108 und 102 (Leistungsbeschrieb/ Pflichtenheft für Haustechnikplaner bzw. Architekten, Bestimmungen zum Urheberrecht und über die Honorarberechtigung);

f) Die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht:

14.1 Die Parteien bemühen sich, allfällige Streitigkeiten auf dem Verhandlungsweg zu erledigen.

14.2 Kommt auf dem Verhandlungsweg keine Einigung zustande, wird der Streitfall auf dem ordentlichen Rechtsweg entschieden. Gerichtsstand ist der Wohnort des Vertragspartners.